

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 21.12.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-152-1
Bauanträge zur Beschlussfassung: Errichtung eines Gartenhauses mit Technikraum, Flst.Nr. 6050, Kaiserbergstr. 6- Ergänzung	Sachbearbeiter: Frau Gutbrod

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Sachverhalt:

In der Sitzungsvorlage GR-2021-152 wurde das oben genannten Vorhaben erläutert
Im Bauantrag wurde eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze von 2,0m beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Limbach II“. Die schriftlichen Festsetzungen regeln in Punkt II.5 die Flächen für Nebenanlagen nach §14 Abs. 2 BauNVO sowie für Garagen und Stellplätze. In der Vergangenheit wurde für die Überschreitung der Baugrenze bei Garagen und Carports eine Überschreitung von maximal 50 cm zugelassen, sofern der Abstand zur öffentlichen Straße mindestens 1m betrug. *(so älteren Gemeinderatsprotokollen zu entnehmen)*

Das Gartenhaus mit Technikraum ist eine Nebenanlage gemäß §14 Abs. 1 BauNVO. Nach §14 Abs. 1 Satz 3 kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit solcher Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies ist nicht erfolgt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze ist nicht möglich.

Da es keine Regelung gibt, greift nach Auffassung der Baurechtsbehörde §23 Abs. 5 BauNVO. Demnach können Nebenanlagen zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Die endgültige Entscheidung obliegt der Baurechtsbehörde. Diese hat der Verwaltung zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie den Antrag in der Ursprungsform genehmigen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen